

Vereinbarung zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK)

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG liegt bei der IHK Berlin. Sie entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls. Externe Antragsteller/innen, die nicht das 1 1/2 fache der regulären Ausbildungszeit in dem Beruf oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf nachweislich tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen:

- Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit, die im Rahmen einer fachlichen Feststellung zu Beginn bzw. durch Modulprüfungen im Laufe der Nachqualifizierung ermittelt wird und im teilnehmerbezogenen „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert wird

und

- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung und/oder (Nach-)Qualifizierungszeiten im Umfang der Regelausbildungszeit des betreffenden Berufes zum Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung. Der Anteil der nachzuweisenden betrieblichen Praxis muss mindestens ein Drittel dieses Zeitraums umfassen.

Die fachliche Feststellung der notwendigen individuellen Nachqualifizierung wird durch den Bildungsträger nach den „Berliner Standards für modulare Nachqualifizierung“ der Serviceagentur Nachqualifizierung (SANQ) umgesetzt und spätestens 3 Monate nach Beginn des Feststellungsverfahrens mit der IHK Berlin abgestimmt.

Modulare Nachqualifizierungskonzepte, die auf die Externenprüfung vorbereiten, sind mit der IHK Berlin mindestens 8 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahmen abzustimmen*.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Modulkonzept, das die Inhalte aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan abbildet
- b) Nachweis über fachlich geeignete Ausbilder (AEVO erwünscht)
- c) Nennung geeigneter Kooperationsbetriebe

Für die Begutachtung eines modularen Nachqualifizierungskonzeptes kann die IHK eine Bearbeitungsgebühr erheben. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular für externe Prüfungen. Die Zertifikate für die absolvierten Module und das "Portfolio Nachqualifizierung" sind von dem/der Antragsteller/in mit einzureichen.

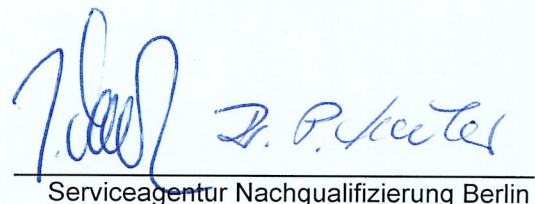
Anpassungsqualifizierung bei Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Nachqualifizierungskonzepte können auch für die Anpassungsqualifizierung genutzt werden. Die Grundlage hierfür ist der Bescheid der IHK FOSA sowie der durch die IHK Berlin erstellte Qualifizierungsplan für das jeweilig geprüfte Berufsbild. Nach erfolgreicher Absolvierung der im Qualifizierungsplan festgelegten Inhalte, wird dies inkl. der zu absolvierenden Praxiszeiten durch den Bildungsträger bescheinigt.

Die Vereinbarung zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen vom 17.11.2011 tritt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.

Berlin, den 31.03.2014


IHK Berlin


Serviceagentur Nachqualifizierung Berlin